

PROTOKOLL

VORPRÜFUNG VOM: 6.4.83

vom -6. April 1983

Nr. 610

Gemeinde Bischofszell, Baulinienplan Sitter, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1982 ersucht der Gemeinderat von Bischofszell um Genehmigung eines Baulinienplans Sitter. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen; alle gesetzlichen Vorschriften bei Planaufnahme und Beschlussfassung wurden eingehalten. Festzuhalten ist lediglich, dass wegen Gutheissung einer Einsprache eine zweite öffentliche Auflage erfolgen musste. Beschwerden gegen den Baulinienplan wurden beim Regierungsrat nicht eingereicht.
2. Der Plan wurde im Mai 1981 zur Vorprüfung eingereicht; auf Grund des Vorprüfungsberichts vom 1. Oktober 1981 ergaben sich einige Änderungen.

Der zur Genehmigung eingereichte Plan enthält die Gewässerbaulinien längs der Sitter von der Sitterbrücke bis zur Mündung in die Thur und umfasst auch noch das rechte Thurufer oberhalb und unterhalb der Mündung. Es werden Normalbaulinien (rot), Sonderbaulinien (gelb) und Baulinien für Anlagen (grün) unterschieden. Die Sonderbaulinien werden dort gelegt, wo bestehende Bauten weiterhin unterhalten werden können. Bei einem Abbruch sind allfällige Ersatzbauten jedoch auf oder hinter die ordentlichen Baulinien zu stellen. Die Anlagebaulinien gelten, wie der Name sagt, für Anlagen, die über die Normalbaulinie vorragen, insbesondere für das Einlaufwehr der bestehenden Mühle. Im Plan

sind am rechten Sitterufer zwei Teilstücke bezeichnet, wo die Baulinie vorderhand nicht wirksam wird, weil der erforderliche Hochwasserschutzdamm zwar projektiert, aber noch nicht erstellt ist.

3. Alle Abteilungen des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, insbesondere Wasserbau, Wasserrecht und Wasserwirtschaft haben gegen den vorliegenden Plan nichts einzuwenden.

Differenzen bestehen zwischen dem Tiefbauamt und dem Amt für Denkmalpflege in bezug auf die Ausgestaltung des linksseitigen Brückenkopfs beim Restaurant "Sitterbrücke". Das Amt für Denkmalpflege erachtet diese Einengung als Markierung des Stadteingangs sehr wichtig; es wehrte sich vehement, als das Restaurant abgerissen und an dessen Stelle Parkplätze errichtet werden sollten. Der Baulinienplan ermöglicht nun wohl den Unterhalt und die zeitgemäße Erneuerung des bestehenden Restaurants; damit ist vorderhand einem wichtigen Anliegen der Denkmalpflege entsprochen. Bei einem Abbruch könnte jedoch kein Neubau erstellt werden, der den Brückenkopf seiner Bedeutung entsprechend markiert.

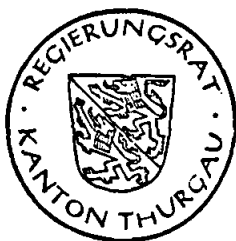
Dem gegenüber macht das Tiefbauamt geltend, dass ein entsprechender Neubau verkehrstechnisch - schlechte Uebersicht - sehr fragwürdig wäre. Im Augenblick ist es nicht zwingend, eine andere Lösung vorzusehen. Sollte das Restaurant "Sitterbrücke" aus irgend einem Grund abgerissen werden, so wird der Gemeinderat ersucht, für eine Neugestaltung dieses neuralgischen Punkts einen Gestaltungsplan zu erlassen. Dannzumal werden Tiefbau und Denkmalpflege zusammen mit der Stadt eine einvernehmliche Lösung suchen müssen.

Aus der Sicht des Tiefbauamtes ist im weitem festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Baulinienplan die Umfahrungsstrasse westlich der Kläranlage nur noch mit grossen Schwierigkeiten und Mehrkosten realisiert werden könnte. Zwar kann im Augenblick wegen des fehlenden Hochwasserschutzes der nördliche Brückenkopf noch freigehalten werden; bei der Kläranlage am südlichen Ufer müsste eine Brücke aber schon auf Stelzen geführt werden, sofern die bestehenden Anlagen gegen Westen erweitert werden, was im übrigen in der Absicht der Gemeinde ist. In der Verkehrsplanung ergab sich jedoch, dass weiter westlich eine Ausweichmöglichkeit besteht, deren Entlastungseffekt für den Verkehr in der Altstadt allerdings geringer ist. Das Tiefbauamt kann daher trotz Bedenken dem vorliegenden Plan zustimmen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan Sitter der Gemeinde Bischofszell wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Bischofszell wird ersucht, bei einem allfälligen Abbruch des Restaurants "Sitterbrücke" für das Brückenkopfareal in Zusammenarbeit mit den interessierten kantonalen Amtsstellen einen Gestaltungsplan zu erlassen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2fach)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



mr